

## Verwertung von Abfällen

Technische Bauwerke	Bodenauffüllungen
<p>1) Liegt ein Fall von <b>Verwertung oder</b> von <b>Beseitigung</b> vor, d.h. liegt der <b>Hauptzweck</b> des Einsatzes der Abfälle darin, diese stofflich zu verwerten, d.h. Baustoffe durch geeignete Abfälle zu ersetzen, oder darin, die Abfälle zu beseitigen, d.h. sie "primär loswerden zu wollen".</p> <p><b>1.1) Ist die Baumaßnahme <b>technisch</b> betrachtet <b>sinnvoll</b>?</b> Zunächst ist zu fragen, ob die Baumaßnahme einen <b>plausiblen technischen Zweck</b> erfüllt, also nicht nur dazu dient, die Abfälle "unterzubringen". Hier ist also nach dem Zweck des Bauwerks (z.B. Parkplatz, Lärmschutzwall etc.) zu fragen und danach, ob ein solches Bauwerk auch in seinen <b>Ausmaßen</b> und an dieser <b>Stelle</b> sinnvoll ist. Die Baumaßnahme muss erforderlich sein, d.h. auch umgesetzt werden, wenn keine Abfälle zur Verfügung ständen.</p> <p><b>1.2) Ist das eingesetzte Material für den Zweck <b>bautechnisch geeignet</b>?</b> Das eingesetzte Abfallmaterial muss für den Einsatz im Bauwerk bautechnisch geeignet sein, z.B. eine ausreichende Festigkeit aufweisen. (Vgl. §§ 24 ff. NBauO)</p> <p><b>2: Ist die <b>Verwertung ordnungsgemäß und schadlos</b> erfolgt?</b> Die Verwertung von Abfällen muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgt sein, sonst ist sie <b>rechtswidrig</b>.</p> <p><b>2.1 Ordnungsgemäß?</b> Die Abfallverwertung muss in <b>Einklang mit allen</b> einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgt sein. Neben den Vorschriften des Abfallrechts sind bei Baumaßnahmen insbesondere zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>baurechtliche</b> Vorschriften (bedarf die Baumaßnahme der Baugenehmigung, wenn ja: liegt diese vor?). Beispiel: Selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen über 300 m<sup>2</sup> Grundfläche oder über 3 m Höhe bedürfen im Außenbereich einer Baugenehmigung (vgl. § 69 I i.V.m. Nr. Nr.7 des Anhangs der NBauO)</li> <li>• <b>bodenschutzrechtliche</b> Vorschriften (insb. § 12 BBodSchV)</li> <li>• <b>wasserrechtliche</b> Vorschriften</li> <li>- <b>naturschutzrechtliche</b> Vorschriften</li> </ul> <p><b>2.2 Schadlos?</b> Ist die Verwertung auch im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und in Ansehen des konkreten Materials schadlos erfolgt? Nachweis durch Probenahme. Erfolgte die Maßnahme also insbesondere im Einklang mit den einschlägigen <b>Technischen Regeln der LAGA</b>? LAGA alt anwenden für Bauschutt bis auf Kriterien für die Abdichtung (Schichtdicke, Durchlässigkeitsbeiwert). TR Boden für Boden in technischen Bauwerken</p> <p><b>Mögliche Ergebnisse:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liegt eine Verwertung vor und ist diese <b>ordnungsgemäß und schadlos</b> erfolgt, so ist der Fall <b>abgeschlossen</b>.</li> <li>• Liegt eine Verwertung vor, war diese aber <b>nicht ordnungsgemäß und/oder nicht schadlos</b>, so erfolgte die Abfallentsorgung hier <b>rechtswidrig</b>. Damit ist derjenige, der die Abfälle rechtswidrig entsorgt hat, zur <b>Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verpflichtet</b>.</li> </ul>	<p>1) Liegt ein Fall von <b>Verwertung oder</b> von <b>Beseitigung</b> vor, d.h. liegt der <b>Hauptzweck</b> des Einsatzes der Abfälle darin, diese stofflich zu verwerten, d.h. Baustoffe durch geeignete Abfälle zu ersetzen, oder darin, die Abfälle zu beseitigen, d.h. sie "primär loswerden zu wollen".</p> <p><b>1.1) Ist die Bodenauffüllung <b>nützlich</b>?</b> Zunächst ist zu fragen, ob die Bodenauffüllung der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Erhöhung der Sorptionsfähigkeit für Schad- und Nährstoffe, Erhöhung der Wasserspeicherkapazität, Verlängerung der Filterstrecke zum Grundwasser) dient. Eine Verschlechterung des Aufbringungsortes ist demnach ausgeschlossen. Es ist auch zu fragen, ob die Auffüllung an dieser Stelle und von der Größe und Mächtigkeit (in der Regel nicht mehr als 20 cm) erforderlich ist.</p> <p><b>1.2) Ist das eingesetzte Material für den Zweck geeignet.</b> Geeignet ist grundsätzlich nur natürliches Bodenmaterial ohne nennenswerte Fremdbestandteile (&lt; 10 %) und ohne Störstoffe (Plastik, Metalle etc.).</p> <p><b>2. Ist die <b>Verwertung ordnungsgemäß und schadlos</b> erfolgt?</b> Die Verwertung von Abfällen muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgt sein, sonst ist sie <b>rechtswidrig</b>.</p> <p><b>2.1 Ordnungsgemäß?</b> Die Abfallverwertung muss in <b>Einklang mit allen</b> einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgt sein. Neben den Vorschriften des Abfallrechts sind bei Baumaßnahmen insbesondere zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>baurechtliche</b> Vorschriften (bedarf die Baumaßnahme der Baugenehmigung, wenn ja: liegt diese vor?). Beispiel: Selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen über 300 m<sup>2</sup> Grundfläche oder über 3 m Höhe bedürfen im Außenbereich einer Baugenehmigung (vgl. § 69 I i.V.m. Nr. Nr.7 des Anhangs der NBauO), auch wenn es sich um eine Auffüllung zum Zweck der Bodenverbesserung eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks handelt.</li> <li>• <b>bodenschutzrechtliche</b> Vorschriften (insb. § 12 BBodSchV)</li> <li>• <b>wasserrechtliche</b> Vorschriften</li> <li>• <b>naturschutzrechtliche</b> Vorschriften</li> <li>• <b>planungsrechtliche</b> Vorschriften</li> </ul> <p><b>2.2 Schadlos?</b> Ist die Verwertung auch im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und in Ansehen des konkreten Materials schadlos erfolgt? Erfolgte die Maßnahme also insbesondere im Einklang mit den einschlägigen <b>Technischen Regeln Boden, Stand 05.11.04</b> (unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht) und den <b>Vorsorgewerten der BbodSchV</b> (durchwurzelbare Bodenschicht). Für Flächen mit landwirtschaftlicher Folgenutzung gelten 70 % der Vorsorgewerte. Nach 12 (3) BbodSchV bestehen Untersuchungspflichten, d.h. die Schadlosigkeit ist durch Untersuchungen und Analyse zu belegen.</p>